

ELEMENT MATERIALS TECHNOLOGY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DE)

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) gelten zusammen mit allen vom bzw. im Namen des Unternehmens (wie nachstehend definiert) unterbreiteten Preisangeboten, Angeboten, Schätzungen oder Kostenvoranschlägen („**Preisangebot**“) für alle Verträge über die Erbringung von Prüfungen, Kalibrierungen und/oder sonstigen Leistungen („**Leistungen**“) durch Element Materials Technology Aalen GmbH („**Unternehmen**“) zur Ausführung der darin geregelten Leistungen im Auftrag eines Kunden („**Kunde**“).
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen und setzen außer Kraft sämtliche Bestimmungen oder Bedingungen, die im Auftrag, in der Annahme eines Preisangebots oder einer Spezifikation des Kunden enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, und haben Vorrang vor widersprüchlichen Bestimmungen oder Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung des Unternehmens enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, oder die das Gesetz (sofern die maßgebliche Vorschrift nicht ausgeschlossen werden kann), ein Handelsbrauch, die Gepflogenheiten oder die Geschäftspraxis vorsehen. Jede Formulierung, die mit den Begriffen „**Unternehmen**“, „**Kunde**“, „**Preisangebot**“, „**Leistungen**“, „**Geschäftsbedingungen**“, „**Vertrag**“, „**Probe**“, „**Angebot**“, oder einem vergleichbaren Wortlaut eingeleitet wird, ist als Beispiel zu verstehen, wodurch die diesen Begriffen vorangehenden Worte in ihrer Bedeutung nicht eingeschränkt werden sollen.
- 1.3 Schriftliche und mündliche Preisangebote sind sechzig (60) Tage lang ab deren Datum gültig, wobei das Unternehmen ein Preisangebot bis zum Abschluss eines Vertrags (wie nachstehend definiert) jederzeit widerrufen kann. Ein vom Unternehmen unterbreitetes Preisangebot stellt kein Angebot zum Vertragsabschluss mit einer Person dar und ein Vertrag kommt nicht zustande, außer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Unterklausel 1.4.
- 1.4 Der Auftrag des Kunden oder die Annahme eines Preisangebots durch den Kunden stellt ein Angebot des Kunden zum Erwerb der im Preisangebot spezifizierten Leistungen im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen dar. Ein vom Kunden unterbreitetes Angebot wird durch das Unternehmen ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung angenommen, die vom Unternehmen bzw. (zu einem früheren Zeitpunkt) durch das mit der Leistungserbringung beginnende Unternehmen erteilt und ausgeführt wird, wenn ein Vertrag über die Lieferung und den Erwerb dieser Leistungen entsprechend den Geschäftsbedingungen vereinbart werden soll (der „**Vertrag**“).
- 1.5 Eine Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags des Kunden oder eines anderen Dokuments betreffend die Leistungen gilt, selbst wenn diese schriftlich und unterschrieben durch das Unternehmen vorliegt, nicht als Annahme einer Bestimmung des Auftrags des Kunden oder eines anderen Dokuments, die diesen Geschäftsbedingungen widerspricht bzw. diese ergänzt, es sei denn, das Unternehmen stimmt einer solchen Änderung dieser Geschäftsbedingungen gemäß und in Übereinstimmung mit der Unterklausel 2.1 ausdrücklich zu.
- 1.6 Die Lieferung eines Gegenstands durch den Kunden an das Unternehmen zur Prüfung oder Kalibrierung seitens des Unternehmens (eine „**Probe**“) bzw. eine anderweitige angeforderte Lieferung durch den Kunden an das Unternehmen zur Erbringung einer vergleichbaren Leistung stellt nach Annahme dieser Probe oder Lieferung seitens des Unternehmens ein „**Angebot**“ (im Sinne der Unterklausel 1.41 39.6 427(d)(e)4(n)4(-)527(E)- b427(d)4(l 251.57 Tm()4(n)4(g)4(e)4(n)4056>0 0 1 254.81 2

auf der Grundlage des gesetzlichen Zinsbestimmungen (Basiszinssatzes) berechnet werden.

- 3.6 Das Unternehmen kann Beträge, die ihm der Kunde schuldet und die zur Zahlung fällig sind, einbehalten oder gegen Beträge aufrechnen, die es dem Kunden gemäß diesem Vertrag oder einer anderen zwischen den Parteien oder deren Konzernunternehmen getroffenen Vereinbarung schuldet. „**Konzernunternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen das Unternehmen selbst, jegliche Tochter- oder Muttergesellschaft dieses Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft dieses Unternehmens.
- 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistungserbringung und der weiteren 6 Monaten nach deren Vollendung,
- 3.7.1 keine Mitarbeiter des Unternehmens, mit denen er in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Datum des Auftrags des Kunden oder dem Datum des Preisangebots Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder Erbringung der Leistungen hatte, zu werben oder abzuwerben; oder
- 3.7.2. keine in Unterklausel 3.7.1. bezeichnete Person (direkt oder über einen Dritten) zu beschäftigen oder sie in irgendeiner Weise mit der Erbringung von Leistungen an den Kunden zu beauftragen.

Diese Verpflichtung erfasst nicht Mitarbeiter des Unternehmens, die ohne vorherige direkte oder indirekte Kontaktaufnahme durch den Kunden auf eine durch den Kunden oder im Namen des Kunden aufgegebene Anzeige antworten.

Im Falle einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Kunden, die zum Ausscheiden einer der in Unterklausel 3.7.1 genannten Personen führt, hat der Kunde dem Unternehmen auf Verlangen einen Betrag in Höhe von 50 % der gesamten jährlichen Vergütung, die das Unternehmen der Person vor ihrem Ausscheiden gezahlt hat, zu zahlen. Macht das Unternehmen Schadensersatzansprüche gegen d

gekennzeichnet sind oder die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten.

- 22.1 Jede Partei () wahrt mit Blick auf alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei () strengstes Stillschweigen. Der Empfänger nimmt, mit Ausnahme für Zwecke der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der offenlegenden Partei Abstand von Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung von Zugriff auf vertrauliche Informationen, die er erhalten hat, und untersagt seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Führungskräften die Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung